

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang

Berlin, den 23. Oktober 1935

Blatt 24

470. Schirrmeister (K).

Vorgang: Chef H. L. Nr. 2000/35 g. Kdos. AHAla vom 15. 5. 35, Abschn. B., Teil II, S. 6, Ziff. 5.

Schirrmeister (K), deren 12jährige Dienstverpflichtung in der Zeit vom 1. 1. 36 bis 30. 9. 36 abläuft, ist der Zivildienstschein zum Zwecke der Bewerbung für die Laufbahn der technischen Beamten (K) in der Wehrmacht bereits am Tage der Vollendung der 12jährigen Dienstzeit zu erteilen.

Sobald solche Schirrmeister (K) eine Einberufung zur Probefristzeit für diese Laufbahn erhalten, die in der Regel zum 1. eines Monats erfolgt, sind sie am Tage vorher zu entlassen, so daß sie ohne Unterbrechung in der Wehrmacht als Beamtenanwärter weiterverwendet werden können.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
10. 10. 35. AHA/ln 6 (IIIb).

471. Gestellung von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht für die NSDAP.

Im Hinblick auf das Verbot der außerdienstlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht (H. V. Bl. 33 S. 3 Nr. 8,4) und die dieser aus der Inbetriebnahme ihrer Kraftfahrzeuge erwachsende Haftpflicht kann Anträgen der Gliederungen der NSDAP auf die Gestellung von Kraftfahrzeugen zu Propagandafahrten, zu Ausflügen Schwerkriegsbeschädigter usw. nicht entsprochen werden.

Die durch Verfügung vom 20. 9. 35 ^{9a 12}/_{5079/35} J1b für das Winterhilfswerk genehmigten Gestellungen werden hiervon nicht berührt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 10. 35. AHA/ln 6 (IIb).

472. Kasernenfunkstellen.

Zu H. M. 35, S. 103, Nr. 353.

Das Einrichten der Kasernenfunkstellen (Antennenanlage und Innenmontage) ist von den Generalkommandos zu überwachen. Im Bedarfsfalle ist das Heereswaffen-

amt (Wa Prw 7) zu beteiligen. Ein Merkblatt über Einrichten der Kasernenfunkanlagen wird auf Antrag vom Heereswaffenamt (Prw 7) übersandt.

Besondere Funkgeräte, wie Sender, Empfänger, sind für Kasernenfunkstellen nicht zuständig. Im Bedarfsfalle müssen Funkgeräte aus dem Plan-Soll des betreffenden Truppenteils vorübergehend entnommen werden.

Alle entstehenden Kosten sind aus den für Unterhaltung des Nachrichtengeräts zugewiesenen Mitteln bei Kapitel VIII A 17 Titel 34 zu bestreiten.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
5. 10. 35. AHA/ln 7 (IIc).

473. Margarine.

Wiederholt sind Klagen laut geworden, daß einzelne Vertragsunternehmer der Truppen usw. Küchen die an sie vergebene Margarine wegen Mangel an Vorräten nicht liefern können.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten haben die Truppen usw. den Vertragsunternehmern ihrer Küchen einen Schlussschein (Vergebungsbestätigung) nach folgendem Muster über die vergebenen Margarinemengen für die noch laufende Vertragszeit — soweit sie bestimmt angefordert werden — anzustellen, mit dem Ersuchen, diesen Schlussschein der »Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie« in Berlin SW, Tempelhofer Afer 14, unter Angabe der Fabrik, von der der Vertragsunternehmer seine Margarinequote erhält, vorzulegen.

Die Wirtschaftliche Vereinigung wird hierauf dem Unternehmer die notwendige Margarine — nötigenfalls über die bereits zugewiesene Quote hinaus — überweisen lassen.

Auf den Erlaß vom 18. 5. 35 V 3 IIb — H. V. Bl. 35 S. 92 Nr. 266 — wonach von dem Bedarf an Margarine für die Truppen- und Standortlazarettküchen mindestens 12,5 v. H. in Spitzsorte,
» 37,5 » » » Mittelsorte und
höchstens 50 » » » Konsummargarine
anzuschreiben und zu vergeben sind, wird hingewiesen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
14. 10. 35. V 3 (IIb).

Muster

Schlussschein

(Vergebungsbestätigung)

Vergebende Stelle (Truppenteil usw.)

in

Vertragsunternehmer (Verkäufer)

in

Sorte der vergebenen Margarine	Menge in Zentnern	Preis je Zentner	
		<i>Alt</i>	<i>Neu</i>
Spitzenforte			
Mittelforte			
Konsummargarine			

Beschaffenheit:

Frei (Ort der Anlieferung)

Lieferfristen: Monatlich 3tr. Spitzenforte,

» » Mittelforte,

» » Konsummargarine.

Verpackung wie handelsüblich.

Ort und Datum

(Unterschrift der vergebenden Stelle)

474. Deutsche Kolonialgesellschaft.

Zur Förderung der Bestrebungen der Deutschen Kolonialgesellschaft erlaube ich den aktiven Soldaten des Heeres den Erwerb der Mitgliedschaft bei dieser. (W. G. vom 21.5.1935, § 26 (3).)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 10. 35. Allg H (II b).

475. Beförderung von Fahnenjüngern zu Gefreiten.

Bezug: H. M. 35 S. 71 Nr. 242.

Von verschiedenen Truppenteilen sind Abiturienten (und Nichtabiturienten), die sich als Fahnenjunker gemeldet hatten und freiwillig vor dem Einstellungstermin für Fahnenjunker (1. 4. j. Jhr.) eingetreten waren, nach 6 monatiger Dienstzeit nicht zu Gefreiten befördert worden. Die Truppenteile haben sich dabei von der Verfg. Chef H. L. Nr. 1791/34 PA 1 (A) v. 3.7.34 leiten lassen, nach der die vor dem Einstellungstermin für Fahnenjunker (1. 4.) abgeleistete Dienstzeit nicht angerechnet werden könnte. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Eingliederung in die Offizier-Ergänzungs-Jahrgänge.

Die Beförderung der vor dem 1. 4. eingetretenen Fahnenjunker kann daher ebenso wie die der Abiturienten und Nichtabiturienten aus der Truppe erfolgen (s. H. M. 35 S. 71 Nr. 242).

Nachträgliche Beförderung, rückwirkend auf 3 Monate gemäß H. V. Bl. 31 S. 77 Nr. 177 Abschn. 1 Ziff. 5, Abs. 3 u. 4, ist zulässig.

Soweit keine Gefreiten-Etatstellen frei sind, sind die Fahnenjunker überplanmäßig zu führen (vgl. Chef H. L. Nr. 3378/34 PA 1 (A) v. 25. 11. 34 Abschn. B, Ziff. 7).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 10. 35. In 1 (III).

476. Prüfung der Läufe der Schusswaffen 98 und M. G.

Der für jede Truppenwaffenmeisterei zuständige Satz Kaliberzylinder für Schusswaffen 98 und M. G. wird durch die Kaliberzylinder

7,89 nach Zeichnung Nr. 34 E 21 053

7,88 " " Nr. 34 E 21 052

ergänzt.

Zur Aufnahme des ergänzten Satzes Kaliberzylinder wird der Holzklotz nach Zeichnung 34 E 21 040 eingeführt.

Kaliberzylinder 7,89 und 7,88 sowie Holzklotze sind beim zuständigen Heereszeugamt zur Abgabe gegen Bezahlung zu bestellen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 10. 35. AHA/In 2 (VI).

477. B-Patronen.

Im Erl. Ob. d. H. Nr. 855. 35 g Kdos AHA/In 2 III v. 31. 8. 35 ist die Zuteilung von B-Patr. an verschiedene Einheiten vorgesehen. Die Patr. werden auf Anforderung von den H. Mun. Anst. geliefert.

Bis zur Herausgabe neuer Bestimmungen über das Schießen mit B-Patr. dürfen diese Patr. nicht verbraucht werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
16. 10. 35. AHA/In 2 (III v).

478. Schutz der Gm. vor Durchnässung.

Beim Durchschreiten eines Flußlaufes hat eine Einheit ihre in der Tragbüchse umgehängten Gasmasken vollkommen durchnässt. Dadurch sind fast alle Filtereinsätze und sämtliche Klarscheiben, auch die Vorratsklarscheiben, unbrauchbar geworden, so daß die Einheit einem anschließenden Gasangriff schutzlos ausgesetzt gewesen wäre.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Schutz der Gasmasken vor Durchnässung noch wichtiger ist als der Schutz der Schusswaffen; denn diese lassen sich zur Not auch durchnässt im Kampf noch gebrauchen und später wieder instand setzen, während durchnästete Gasmasken keinerlei Schutz gegen Kampfstoffe mehr gewähren und durchnästete Filtereinsätze und Klarscheiben für immer unbrauchbar sind. Auch die Gasmaske selbst (Maskenkörper) leidet in allen Teilen stark bei Durchnässung.

Die Tragbüchse schützt die Gasmaske zwar vollkommen gegen alle Niederschläge, kann aber nicht das Eindringen von Wasser beim Untertauchen verhindern, da sie nicht wasserdicht ist. Beim Durchsurten und Durchwaten von Wasserläufen müssen die Tragbüchsen also so hoch gehalten werden, daß sie nicht ins Wasser kommen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 10. 35. AHA/In 4 (IVb).

479. Tragbüchsen der Gm. 30.

Die seit etwa 1 Jahr an die Truppe ausgegebenen Tragbüchsen haben Schultergurte und Knopfbänder, die wegen Rohstoffknappheit aus Hanf und Flachsfertigt sind. Diese scheuern sich an den Halteösen leichter und rascher durch als die früher beschafften Baumwollgurte.

Um die Tragdauer der Gurte und Bänder zu erhöhen, ist es notwendig, die Scheuerstellen durch einen aufgenähten einfachen Lederbesatz zu schützen. Dies ist aber nicht vor der Ausgabe an die Truppe durchführbar, weil die Gurte und Bänder bei der Truppe entsprechend der Größe des Maskenträgers und den verschiedenen Tragweisen bei den einzelnen Waffen verschieden lang eingestellt werden müssen.

Das Aufnähen kurzer Lederstreifen an den Scheuerstellen des Traggurts und des Knopfbandes ist von der Truppe selbst durchzuführen, die geringen Kosten sind aus den S-Mitteln zu bestreiten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 10. 35. AHA/ln 4 (IV).

480. Vorläufige Ergänzung der Anlagen zu A. N. Heer N 1067, N 1071 und N 1081.

Der Satz Fernsprechgerät für schweren Fernsprechtrupp (mot) erhöht sich in der Anlage N 1071 Spalte »Zahl« wie folgt:

- Feldkabel, schweres (Länge von 1000 m), auf »20«
- Trommel für schweres Feldkabel auf »22«
- Erdflecker auf »3«
- Drahtgabel, 2teilig, auf »3«
- Bentel 30×15 cm aus Segelleinen auf »4«
- Isolierband, Rolle zu 25 m in Büchse, auf »22«.

Für die bereits zugewiesenen Ausstattungen ist der Mehrbedarf aus den S-Mitteln (Kap. VIII A 17 Titel 34) zu beschaffen.

Unter dem Abschnitt »Dem Gerät beigegebene Druckvorschriften« tritt in den Anlagen N 1067, N 1071 und N 1081 hinzu:

- je 1 Gerätnachweis für einen kleinen Fernsprechtrupp (mot) D 738.

In der Anlage N 1067 außerdem:

- 1 Gerätnachweis für einen mittleren Fernsprechtrupp (mot) D 706.

Bezüglich Anforderung von Vorschriften zum Einlegen in das Gerät vergleiche H. M. 34 S. 38 Nr. 145.

Berichtigung der Anlagen durch Deckblatt erfolgt später.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 10. 35. AHA/ln 7 (III).

481. Dienstgradbezeichnungen im E-Offizierkorps.

1. Die in das E-Offizierkorps übernommenen charakterisierten Generalmajore haben ihrem Dienstgrad das »(E)« nicht hinzuzufügen, da Stellen für Generalmajore (E) im E-Offizierkorps nicht ausgebracht sind

und die Charakterverleihung nach Bewährung im aktiven Truppendienst erfolgt ist.

2. Die Dienstgradbezeichnung »Rittmeister (E)« ist im E-Offizierkorps nicht vorgesehen. Die Anwendung dieses Dienstgrades hat daher zu unterbleiben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 10. 35. PA (4) II.

482. Beschäftigung von deutschen Rückwanderern.

Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland gehabt haben und nach dem 30. Januar 1933 in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind (deutsche Rückwanderer), dürfen bei Wehrmachtdienststellen als Arbeiter oder Angestellte nur angenommen werden, wenn vor ihrer Einstellung über sie bei der Auslandsorganisation der NSDAP, Zweigstelle Berlin, Abteilung Rückwanderer, W 9, Lennéstr. 5, Auskunft eingeholt worden ist und diese Stelle Bedenken gegen die Beschäftigung des Rückwanderers nicht geltend gemacht hat.

Dagegen unterliegen Rückwanderer, die sich noch im Ausland aufhalten, der Beurteilung durch die amtlichen Außenstellen. Alle Anfragen und Gesuche solcher Personen sind gegebenenfalls dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, zur Weiterleitung zu übermitteln.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 10. 35. V 1 (III 1).

483. Entwurf der Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift II und III.

Die ausgegebenen Entwürfe der Wm. Verw. V. II und III enthalten nur offene Bestimmungen. Die als Verschlußsachen erlassenen Bestimmungen gelten daneben weiter. Sie werden zu gegebener Zeit in die Wm. Verw. V. II und III eingearbeitet werden.

Schriftwechsel und Vorlagen, die mit dem Aufstellen der Grundstücksverzeichnisse (Wm. Verw. V. II 87 und Anlage 5) für die von den Festungsbaudienststellen verwalteten Befestigungsanlagen verbunden sind, sind als Verschlußsachen zu behandeln.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 9. 35. V 1 (IX 1).

484. Aufträge an nichttarische Firmen.

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister
IV 19863/35.

Berlin W 8, den 27. September 1935

Die Richtlinien des Reichskabinetts über die Vergabung öffentlicher Aufträge an nichttarische Firmen vom 14. Juli 1933 werden gegenwärtig von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern einer Nachprüfung unterzogen. Eine Abänderung bzw. Ergänzung steht in Kürze zu erwarten.

In der Neufassung der Richtlinien wird, wie auch in der bisherigen Fassung, die Möglichkeit zugelassen werden, in besonderen Ausnahmefällen jüdische Firmen bei öffentlichen Aufträgen zu beteiligen. Den besonderen Belangen der Wehrmacht wird bei der Neufassung der Richtlinien in jedem Falle Rechnung getragen werden. Bis dahin gelten die Richtlinien vom 14. Juli 1933 unverändert weiter.

Im Auftrag: Heuser.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Auf H. V. Bl. 33 S. 115 Nr. 336 und Anl. 6 der D. B. VOW (D 62 zu H. Dv. 24) wird Bezug genommen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 10. 35. V 3 (VIIa).

485. Truppentüchenebetrieb.

Wichtige Vorkommnisse in der Friedens-Verpflegungswirtschaft, die auf die Verpflegung der Truppen oder auf den Betrieb der Truppentüchene von nachteiligem Einfluß sind, haben die Truppen unverzüglich über die zuständige Wehrkreisverwaltung dem K. K. M. (H. V. A.) zu melden.

Die W. V. nehmen zu den Meldungen Stellung und geben dabei die zur Behebung der Vorkommnisse getroffenen Maßnahmen an.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
16. 10. 35. V 3.

486. Kleine und große Floßsäcke 34.

Um die Ventileinsätze der Schottventile infolge LöSENS der Halteschrauben vor Verlust zu sichern, sind zwischen Halteschrauben und den Knebeln Federringe von 7,5 mm Ø, DIN 127, zu legen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 10. 35. Wa Prw 5 (IIa).

487. Deckblatt zur A. N. (Xh) Nr. 0171 (X).

In den blauen Grundblättern der A. N. (Xh) Nr. 0171 (X) Blatt 2 vom 1. 7. 35 ist in den Zeilen r bis u Spalte 4 und 6 jedesmal statt »55« zu setzen »80«.

Deckblätter werden vorerst nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 9. 35. Wa Vs (b II).

488. Handschriftliche Änderungen von A. N. (Xh).

1. a) A. N. (Xh) Nr. 0101 (O)
weißes Blatt 7 v. 1. 5. 35, Zeile e, Spalte 5:
ändere »3« in »7«

b) A. N. (Xh) Nr. 0111 (O)
weißes Blatt 6 v. 1. 5. 35, Zeile k, Spalte 5:
ändere »3« in »7«
weißes Blatt 13 v. 1. 5. 35: streiche die Zeilen c bis f

c) A. N. (Xh) Nr. 0534

weißes Blatt 9 v. 1. 6. 35, Zeile d, Spalte 5:
ändere »1« in »2«

d) Gerätverteiler zur A. N. (Xh) Nr. 0534

Blatt 7 v. 1. 6. 35 unter Ziffer 39 füge ein:

»Satz Nr. 2 für Kfz. zu Sonderzwecken
1 Druck. Kw. 1
1 Wett. Zg. 1 Sa. 2«.

2. a) In A. N. (Xh) Nr. 0176 (Gebirgs-Minenwerferkompanie) v. 1. 10. 35 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Blatt 1, Zeile j	} Spalte 1 bis 4 streiche sämtliche Angaben.
» o	
Blatt 2, Zeile b	
» d	
» e	
» f	
Blatt 7, Zeile f	
» g	

Blatt 4, Zeile p, Spalte 4 ändere die Zahl »4« in »6⁴⁾« und nimm als Fußnote auf: ⁴⁾ Davon 2 für die leichten Gebirgsminenwerfer n/A.«

b) In A. N. (Xh) Nr. 0556 (Nachr. Zg. (mot) schw. Art. Abt. (mot)) v. 15. 7. 34 streiche auf Blatt 2, Zeile c, Spalte 3 hinter Tornisterfunktrupp a »(mot)«.

Änderung der A. N. (Xh) durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

3. In A. N. (Xh) Nr. 0171 (X) blaues Grundblatt 1 v. 1. 7. 35, unter Zeile l nimm auf:

21. Kraftfahrzeuge

—	K —	leichter Lastkraftwagen, offen (o)	—	2	—
K 1801	K —	3. u. V. Sach., Satz für ein Kfz. mit Fahrgest. eines l. Lkw. (o) ...	—	2	—

blaues Grundblatt 2 v. 1. 7. 35 am Schluß der Seite über dem waagerechten Strich für die Fußnoten nimm auf:

47. Betriebsstoffe und Reinigungsgerät

K 5421	K —	Satz für ein Kraftfahrzeug mit Fahrgestell eines l. Lkw. (o) ...	—	2	—
--------	-----	--	---	---	---

Berichtigung der A. N. (Xh) durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Zu 1. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 10. 35. AHA/St AN.

Zu 2. u. 3. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. u. 10. 10. 35. Wa Vs (b II).

489. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 220/1a — Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.) — Teil 1a »Leitfäden für die Erziehung und Ausbildung im Heere« vom 18. 7. 1935.

Die D 21* »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« vom 1. 8. 1934 verliert für die Pioniertruppe ihre Gültigkeit.

2. H. Dv. 421/1 a »Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe« (A. V. N.) Heft 1 a »Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere. Leitsätze für die Ausbildung im Nachrichtendienst. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Nachrichtentruppe« vom 8. 8. 1935.

Diese Druckvorschrift gilt bis zum Erscheinen der Vorschriften für die Nachrichtenzüge usw. der einzelnen Waffen auch für die Truppennachrichtenverbände.

Mit Ausgabe der H. Dv. 421/1 a ist die H. Dv. 421/1 »Vorläufige Anweisung für Gang und Umfang der Ausbildung, Exerzieren zu Fuß und am Fahrzeug« vom 30. 9. 1934 außer Kraft getreten. Die D 21⁺ verliert für die Nachrichtenverbände ihre Gültigkeit.

Die Vorschrift ist bereits versandt.

3. H. Dv. 421/4 Teil II — A. V. N. — »Große Funkvorschrift« — A. f. D. — Neudruck vom 10. 9. 1935 und H. Dv. 421/4 Teil II — A. V. N. — »Kleine Funkvorschrift« — (Auszug) — Neudruck vom 10. 9. 1935.

Mit der Ausgabe der Neudrucke treten außer Kraft: H. Dv. 421/4 Teil II — A. V. N. — »Große Funkvorschrift« — vom 15. 12. 1933 und H. Dv. 421/4 Teil II — A. V. N. — Auszug — vom 15. 12. 1933.

Die außer Kraft gesetzten Vorschriften »Nur für den Dienstgebrauch« sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten, die übrigen gem. Vorbemerkungen zu H. Dv. 1 a Ziffer 5 zu verwerten.

II. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

D 420 (A. f. D.) — Vorschrift für die Munition der 3, 7 cm Glak 18 — Vom 31. 7. 1935.

Das Datum der Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D1) auf Seite 49 nachzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltungen des Heeres, der Kriegsmarine und des Reichsluftfahrtministeriums versenden demnächst die Verschlusssachen-Vorschrift H. Dv. g. 2, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. g. 2 vom 1. Oktober 1935.

Mit ihrem Erscheinen tritt die H. Dv. g. 2, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. g. 2 vom 11. Juli 1934 außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

490. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet: Deckblatt Nr. 3 zu D 421 (A. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartusche der 10 cm K. 17 (bei Verwendung von Karth. mit Zdschr. C/12)«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 10. 35. Wa Vs (v II).

491. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

1. Die H. Dv. g. 73 »Gesichtspunkte für Täuschung des Nachrichtenverkehrs« wird hiermit außer Kraft gesetzt. Vorhandene Stücke sind gem. H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. Die D 87 »Merkblatt für die Abwehr gepanzierter Kampffahrzeuge« Berlin 1932 Reichswehrministerium wird außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

3. Die nachstehenden Vorschriften dienen nicht mehr dem Truppengebrauch. Sie scheiden daher aus der H. Dv. g. 1 (die geheimen Heeres-Druckvorschriften) aus und sind zur Aufnahme in die Mustersammlung an das Heeres-Waffenamt (Wa Vs) abzugeben.

frühere Nr.
T. D. V. E.

H. Dv. g. 15	Anleitung zum Verlegen von Oberbau durch Eisenbahntruppen (A. O.) 1897	3
» » » 16	Weichenbau 1916	4
» » » 17	Anleitung zur Herstellung von Unterbau für Vollbahnen durch Eisenbahntruppen (A. A.) 1899	5
» » » 18	Taschenbuch für die Offiziere der Verkehrstruppen 1913	21
» » » 19	Anleitung zur kriegsmäßigen Ausführung von Eisenbahnvorarbeiten (E. V.) 1908	35
» » » 20	Handbuch für Unteroffiziere der Eisenbahntruppe (E. A. H.) 1913	48
» » » 21 a	Kriegsbrückenbau für Voll- und Feldbahnen (Kr. B.) Teil I: Beschreibung 1915	49 a
» » » 21 b	» II: Tabellen 1910	49 b
» » » 21 c	» III: Abbildungen zu Teil I 1915	49 c
» » » 21 d	» IV: Beispiele 1915	49 d
» » » 22	Betriebsmittel (Btm.) 1913	53
» » » 23	Bahnhofsanlagen (Bh. A.) 1912	54
» » » 24	Kriegseisenbahnbau (K. E. B.) 1912	55
» » » 25	Taschenbuch zum Abstecken von Kreishöhen	56

4. Die H. Dv. g. 151 (früher D. V. E. Nr. 219) »Mobilisierungsplan für das Deutsche Heer vom 9. Oktober 1913« ist außer Kraft getreten. Etwa noch vorhandene Exemplare sind zu vernichten.

492. Berichtigung.

In den H. M. 35 S. 66 Nr. 226 sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

Ziff. 2 Abs. 1 streiche »auf Anforderung« und füge als letzten Absatz hinter »der Kdr. der Pz. Abw. Truppen VII dem IV. und V. A. K.« an:

»Diese Kommandeure der Sonderwaffen haben sich rechtzeitig mit den Generalkommandos, von denen sie möglichst weitgehend heranzuziehen sind, ins Benehmen zu setzen.«

493. Anschrift.

Die Anschrift der Munitions-Anstalt Breitengüßbach (L) lautet bei Bahnsendungen:

1. Stückgüter:

Munitions-Anstalt Breitengüßbach (L),
Breitengüßbach (Oberfranken),
Bahnhof Breitengüßbach (Oberfranken)
bei Bamberg,

2. Waggonladungen:

Wie vor mit Zusatz: Anschlußgleis.